

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 08 – 10. Februar 2017**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 83 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2017
- 84 Anerkennung des "Kinderschutz Vereins Blomberg e.V.", Grunewaldstraße 12, 32825 Blomberg " als freier Träger der Jugendhilfe
- 85 Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 74, Abschnitt 7 in Blomberg
- 86 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Schulen des Kreises Lippe für das Geschäftsjahr 2015
- 87 Satzung zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Lippe

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 88 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer gemeinsamen forstlichen Betriebsleitung nach dem Landesforstgesetz NRW vom 20. Dezember 2016

### **Stadt Blomberg**

- 89 Hinweis auf Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen Statistikstelle durch den Kreis Lippe
- 90 Hinweis auf Veröffentlichung der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- 91 Hinweis auf Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Rechnungswesens ("Interkommunale Rechtsagentur Lippe")

### **Stadt Detmold**

- 92 Plangebietsteilung des Bebauungsplanes 01-06B„Hiddeser Berg Ost“, 3. (beschleunigte) Änderung
- 93 Öffentliche Zustellung

### **Gemeinde Extertal**

- 94 Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Extertal
- 95 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016

### **Stadt Lage**

- 96 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 97 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer gemeinsamen forstlichen Betriebsleitung nach dem Landesforstgesetz NRW vom 20. Dezember 2016

### **Stadt Lügde**

- 98 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23. November 2016

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 99 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 2. Februar 2017

### **Sparkasse Paderborn-Detmold**

- 100 Aufgebot einer Sparurkunde
  - 101 Aufgebot einer Sparurkunde
-

## Kreis Lippe

### 83 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Kreistagssitzung am 30.03.2017) während der Dienststunden im Bürgerservice der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix – Fechenbach - Str. 5 in 32756 Detmold, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom

**13.02.2017 bis 27.02.2017**

von kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Lippe, Felix – Fechenbach - Str. 5 in 32756 Detmold, erhoben werden.

Detmold, den 30.01.2017

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
In Vertretung

Gez.

Grabbe

Kämmerer

Kr.Bi.Lippe 10.02.2017

### 84 Anerkennung des "Kinderschutz Vereins Blomberg e.V.", Grunewaldstraße 12, 32825 Blomberg " als freier Träger der Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Lippe hat gem. § 75 SGB VIII – Aachtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) am 8. September 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der „Kinderschutz Verein Blomberg e.V.“, Grunewaldstraße 12, 32825 Blomberg, wird gem. §75 Sozialgesetzbuch- Aachtes Buch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII/ KJHG) unter dem Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Detmold, 31. Januar 2017

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Jugendamt  
Im Auftrag

gez. Vathke

Kr.Bi.Lippe 10.02.2017

### 85 Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 74, Abschnitt 7 in Blomberg

Hiermit setze ich im Einvernehmen mit der Stadt Blomberg und der Bezirksregierung Detmold gem. § 5 (3) Straßen- und Wegegesetz NW die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 74,7 wie folgt fest:

Bisherige Ortsdurchfahrt:

K 74,7  
von NK 4020 019 C nach NK 4020 011  
von Station 0,000 bis Station 0,596

Neue Ortsdurchfahrt:

K 74,7  
von NK 4020 019 C nach NK 4020 011  
von Station 0,000 bis Station 0,688

Die Voraussetzungen des § 5 (1) Straßen- und Wegegesetz NW liegen vor.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in 32432 Minden, Königswall 8, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Detmold, den 31.01.2017

Huneke  
Betriebsleiter

Kr.Bi.Lippe 10.02.2017

## 86 **Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Schulen des Kreises Lippe für das Geschäftsjahr 2015**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 12.12.2016 den Jahresabschluss festgestellt und über die Verwendung des Fehlbetrages wie folgt beschlossen:

"Der Jahresverlust 2015 (von 11.550,81 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen."

Der Jahresabschluss 2015 wird im Internet auf der Homepage des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de) (Verwaltung/Sonder-Stabsbereiche/Eigenbetrieb-Schulen) veröffentlicht. Zusätzlich wird der Jahresabschluss 2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaushaus, Ebene 3, Zimmer 278 (Büro Parsons/Koch), zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der GPA in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schulen des Kreises Lippe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Schulen des Kreises Lippe, Detmold:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche

Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.01.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Mittel

Vorstehender Prüfungsvermerk wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Detmold, den 02.02.2017

Klaus Kuhlmann  
Betriebsleiter

Kr.Bi.Lippe 10.02.2017

## 87 Satzung zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Lippe

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) in der z. Zt. gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212), in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung

zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Lippe

vom 24.01.2017

Gemäß dem am 12.12.2016 vom Kreistag verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Lippe werden im Einzelnen folgende Maßnahmen und Festlegungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Satzung beschlossen:

### 1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung

#### 1.1 Öffentliches Beschaffungs- und Vergabewesen

Im Rahmen der öffentlichen Beschaffung hat der Kreis Lippe als öffentliche Hand durch sein Verhalten die Abfallvermeidung zu fördern. Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Weiterführung der Erstellung von Handlungskonzepten zum Beschaffungs- und Vergabewesen des Kreises Lippe mit den Schwerpunkten einer ressourcenschonenden und abfallvermeidenden Beschaffung sowie der getrennten Erfassung und Verwertung der anfallenden Abfälle
- Umsetzung der Zertifizierung des Kreises Lippe als „Fairtrade-Landkreis“

#### 1.2 Gebührenmaßstab, -gestaltung

Die nach KAG möglichen Spielräume bei der Gebührengestaltung sind, unter Berücksichtigung eines einheitlichen Behältersystems mit einem entsprechend gestaffelten Behältervolumen, auszuschöpfen. Hierbei ist insbesondere die Befreiung von der grünen Tonne, die Verlängerung der Abfuhrintervalle, die Reduzierung der Behältervolumina, sowie die Möglichkeit zur Bildung von Entsorgungsgemeinschaften für die Haushalte eines Grundstücks ebenso wie über die Grundstücksgrenzen hinaus zu prüfen.

#### 1.3 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

Die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung hat folgende Maßnahmen zu umfassen:

- Beratung von Haushalten oder Gewerbebetrieben vor Ort, schriftlich oder telefonisch
- Pressearbeit
- Erstellung von Informationsmaterialien
- Internetauftritte
- Vorträge, Führungen und Ausstellungen

- Umweltbildung
- Entsorgerdatenbank
- Info-Veranstaltungen
- Umweltspot
- Gebrauchtartikelbörse

Im Kreis Lippe wird eine Aufgabenteilung bei der Abfallberatung zwischen der ABG Lippe und dem Kreis Lippe nach Privathaushalten und Gewerbe- und Industriebetrieben durchgeführt. Zur Wahrnehmung der Beratung der Privathaushalte ist wie bisher für je 50.000 Einwohner ein/e Abfallberater/in vorzusehen. Für die Gewerbeabfallberatung sind wie bisher auf Dauer 5 Abfallberater vorzusehen.

## 2 Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

### 2.1 Prüfung und Unterstützung von Projekten zur „Vorbereitung zur Wiederverwendung“

Um eine weitere Optimierung der Abfallwirtschaft im Kreis Lippe zu fördern, soll die Fortführung zusätzlicher Maßnahmen aus dem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes geprüft werden. Neben Maßnahmen der Abfallvermeidung nehmen hier Projekte, die der Vorbereitung zur Wiederverwendung dienen, einen hohen Stellenwert ein. Hier sollte insbes. die Einführung und Unterstützung vorhandener und neu aufzubauender sozialer Einrichtungen zum Verkauf von Gebrauchsgütern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geprüft und ggfs. unterstützt werden. Dabei ist eine kreisweite Lösung anzustreben.

### 2.2 Cradle-To-Cradle (C2C)

Das C2C-Konzept verfolgt einen neuen Ansatz, der keinen Abfall kennt, sondern geschlossene Kreisläufe. Hierbei sind die verwendeten Materialien entweder biologisch abbaubar oder mit gleichbleibenden oder höherwertigen qualitativen Eigenschaften wiederverwendbar. Eine Untersuchung der Fa. Kienbaum hat mögliche Potentiale für den Kreis Lippe aufgezeigt.

Der Kreis Lippe sollte daher den C2C-Ansatz weiterverfolgen und im Rahmen seiner Möglichkeiten die Etablierung zirkulärer Wertschöpfungspotentiale anregen und unterstützen.

## 3. Maßnahmen zur Optimierung der Abfallverwertung und Mengenprognose

Folgende Maßnahmen zur Fortentwicklung und Optimierung der Abfallwirtschaft im Kreis Lippe sind zu ergreifen:

### 3.1 Biotonne

Zur Sicherstellung der Kompostqualität sind in regelmäßigen Abständen Biotonnenkontrollen durchzuführen.

### 3.2 Wertstofftonne

In Abstimmung mit den Kommunen wird die Einführung einer kreisweiten Wertstofftonne für LVP und stoffgleiche Nichtverpackungen angestrebt. Diese Wertstofftonne sollte in einem einheitlichen System für das Kreisgebiet eingeführt werden. Dazu sind entsprechende Gespräche mit den Systembetreibern im Vorfeld aufzunehmen. Als erste Stufe zur Einführung der Wertstofftonne ist die Erfassung der Leichtstofffraktion von der Erfassung über den gelben Sack auf die Erfassung über die gelbe Tonne umzustellen.

### 3.3 Elektroschrott

Im Kreis Lippe werden seit mehreren Jahren unterschiedliche Sammelgruppen des Elektroschrotts eigenverantwortlich vermarktet. Dies betrifft z.Zt. die Sammelgruppen 1,3 und 5.

Da die Einnahmen in den Gebührenhaushalt einfließen und so die Abfallgebühren entlasten, ist diese Praxis beizubehalten und die eigenverantwortliche Vermarktung der jeweiligen Wirtschaftslage entsprechend anzupassen.

### 3.4 Mengenprognose

#### 3.4.1 Hausmüll

Durch die Weiterführung bzw. den weiteren Ausbau verschiedener Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Verwertung insbes. der Einführung der Wertstofftonne für stoffgleiche Nichtverpackungen wird bis zum Jahr 2025 eine Reduzierung der zu beseitigenden Hausmüllmenge auf 89,0 kg/E\*a angestrebt.

#### 3.4.2 Sperrmüll

Durch die Weiterführung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Verwertung wird bis zum Jahr 2025 auch weiterhin eine Reduzierung der zu beseitigenden Sperrmüllmenge um 70 % d.h. auf 7,1 kg/E\*a angestrebt. Für die Erfassungs- und Verwertungsquote beim Elektro- und Elektronikschrott wird für das Jahr 2025 das Erreichen einer Mindestquote von 6,9 kg/E\*a entsprechend dem Mittelwert aus den Vorjahren angestrebt.

#### 3.4.3 Gewerbe- und Infrastrukturabfälle

Die Höhe der angelieferten Mengen ist vorrangig abhängig von den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen. Auf der Grundlage der Vorjahresmengen wird auch durch die Weiterführung und den Ausbau geeigneter Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung bis zum Jahr 2025 angestrebt, dass die Menge an Gewerbe- und Infrastrukturabfällen 25.000 Mg/a nicht überschreitet. Die Bemühungen zur Schadstoffentfrachtung dieser Abfälle sind weiter zu verfolgen und auszubauen.

## 4. Restabfallbehandlung und Entsorgungssicherheit

### 4.1 Klärschlamm

Über die derzeit genutzten Wege kann die zukünftige Entsorgung des Klärschlammes im Kreis Lippe langfristig nicht mehr sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung der langfristigen Entsorgungssicherheit des Klärschlammes im Kreis Lippe sollte ein bezirkswieites Konzept zur energetischen Verwertung des Klärschlammes erarbeitet werden. Dabei ist insbes. die Phosphatrückgewinnung zu berücksichtigen und zu integrieren, um die wichtige im Klärschlamm enthaltene Ressource Phosphor zu nutzen.

### 4.2 Belastete Inertabfälle

Höher belastete Inertabfälle, die nicht thermisch zu behandeln sind, sind auf entsprechenden Deponien (DK I) ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Entsorgung steht seit dem 01.01.2015 nur noch die Deponie Pohlsche Heide im Kreis Minden-Lübbecke zur Verfügung.

Um die Entsorgungsmöglichkeiten für belastete Inertabfälle zu erweitern, sollte der Kreis Lippe eine Kooperation mit dem Kreis Herford zur Nutzung der Deponie Reesberg (DK I) anstreben.

### 4.3 Kooperationen

Um eine flächendeckende gleichmäßige unter ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten optimale Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Zielvorgaben der Abfallgesetze sowie des Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Lippe zu gewährleisten, sind weitere Kooperationen mit den Nachbarkreisen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

### 4.4 Sammlung und Transport

Der von verschiedenen Bundesländern eingebrachte Antrag zur „Entschließung des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches und bürgernahes Wertstoffgesetz“ sieht im Kernpunkt eine kommunale Organisationsverantwortung für die Erfassung der Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen vor.

Für den Fall, dass die im Antrag geforderte kommunale Organisationsverantwortung eingeführt wird, sind Planungen für Sammlung und Transport der Wertstoffe anzustellen, um die Entsorgung sicherzustellen.

### 4.5 Entsorgungsverträge

Durch die mit der Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH geschlossenen Verträge sind die logistischen Leistungen sowie die Entsorgung für thermisch behandelbare Restabfälle und für Bioabfälle bis zum 30.06.2024 gesichert.

Um die Entsorgungssicherheit über diesen Zeitpunkt hinaus sicherzustellen, sind Neuregelungen spätestens Anfang 2021 einzuleiten.

### 4.6 Deponierückbau / Landfill Mining

Die für die beiden stillgelegten lippischen Deponien Dörentrup und Hellsiek durchgeführten Maßnahmen haben zu einer deutlichen Erweiterung des Planungshorizontes für die endgültige Oberflächenabdichtung geführt.

Es ist ein Konzept zu erarbeiten, um das bisher ungenutzte Potential der im Kompostwerk anfallenden Abwärme einer vollständigen Nutzung zuzuführen.

### 5. Klimaschutz

Nur ein Teil der im Kompostwerk anfallenden Abwärme kann z.Zt. genutzt werden, die darüber hinaus erzeugte Abwärme wird ungenutzt an die Umgebung abgegeben.

Es ist ein Konzept zu erarbeiten, um das bisher ungenutzte Potential der im Kompostwerk anfallenden Abwärme einer vollständigen Nutzung zuzuführen.

### 6. Sonderabfallentsorgung

Abfälle zur Beseitigung aus Industrie und Gewerbe, die aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, sind von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Die Entsorgungspflicht obliegt dem Abfallbesitzer selbst.

Die Schaffung entsprechender Entsorgungsanlagen für diese Abfälle ist für die Entsorgungssicherheit der

heimischen Gewerbe- und Industriebetriebe erforderlich und wird daher grundsätzlich befürwortet.

Problemabfälle aus Haushaltungen sind durch vorhandene stationäre Annahmestellen sowie mobile Sammlungen (mindestens zweimal jährlich) zu erfassen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Lippe vom 28.08.2007 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die anliegende Satzung zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Lippe wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden ist,
  - c) der Landrat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel dem Kreis gegenüber vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 24.01.2017

Dr. Lehmann, Landrat

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

## Stadt Bad Salzuflen

### **88 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer gemeinsamen forstlichen Betriebsleitung nach dem Landesforstgesetz NRW vom 20. Dezember 2016**

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer gemeinsamen forstlichen Betriebsleitung nach dem Landesforstgesetz NRW vom 20. Dezember 2016 vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - Nr. 5 vom 25. Januar 2017 bekannt gemacht worden ist.

Bad Salzuflen, den 26. Januar 2017

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

## Stadt Blomberg

### 89 Hinweis auf Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen Statistikstelle durch den Kreis Lippe

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen Statistikstelle durch den Kreis Lippe, und ihre Genehmigung vom 12.12.2016, sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 19.12.2016, Nr.333 bekannt gemacht worden.

Der vorstehende Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 19.01.2017

gez. Geise

Kr.BI.Lippe 10.02.2017

### 90 Hinweis auf Veröffentlichung der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 19.12.2016, Nr.327 bekannt gemacht worden.

Der vorstehende Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 20.01.2017

gez. Geise

Kr.BI.Lippe 10.02.2017

### 91 Hinweis auf Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Rechnungswesens ("Interkommunale Rechtsagentur Lippe")

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Rechnungswesens ("Interkommunale Rechtsagentur Lippe"), und ihre Genehmigung, sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 23.01.2017, Nr.27 bekannt gemacht worden.

Der vorstehende Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 30.01.2017

gez. Geise

Kr.BI.Lippe 10.02.2017



**Stadt Detmold****92 Plangebietsteilung des Bebauungsplanes 01-06B,,Hiddeser Berg Ost", 3. (beschleunigte) Änderung**

**Ortsteil:** Detmold Süd  
**Änderungsgebiet:** zwischen Bielefelder Straße, Gutenbergstraße, Martin-Luther-Straße und der Wegeverbindung zwischen Bielefelder Straße und Martin-Luther-Straße

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 08.02.2017 die Plangebietsteilung der o. g. Bebauungsplanänderung mit folgendem Wortlaut beschlossen hat:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Teilung des

Bebauungsplanes 01-06B,,Hiddeser Berg Ost", 3. (beschleunigte) Änderung in folgende Gebiete:

**Bebauungsplan** 01-06B,,Hiddeser Berg Ost", 3. (beschleunigte) Änderung, Teilbereich A  
**Ortsteil:** Detmold Süd  
**Änderungsgebiet:** südlich der Bielefelder Straße, westlich der Studentenwohnheime Gutenbergstraße 1-7

**Bebauungsplan** 01-06B,,Hiddeser Berg Ost", 3. (beschleunigte) Änderung, Teilbereich B  
**Ortsteil:** Detmold Süd  
**Änderungsgebiet:** Nördlich der Martin-Luther-Straße, westlich der Studentenwohnheime Gutenbergstraße 11-13/Martin-Luther-Straße 1

Lage und Umfang der Plangebietsteilung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom **08.02.2017** über die Plangebietsteilung des Bebauungsplanes

**01-06B,,Hiddeser Berg Ost", 3. (beschleunigte)**

**Änderung**  
**Ortsteil:** Detmold Süd  
**Änderungsgebiet:** zwischen Bielefelder Straße, Gutenbergstraße, Martin-Luther-Straße und der Wegeverbindung zwischen Bielefelder Straße und Martin-Luther-Straße

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 09.02.2017  
 Stadt Detmold  
 Der Bürgermeister

gez. Heller

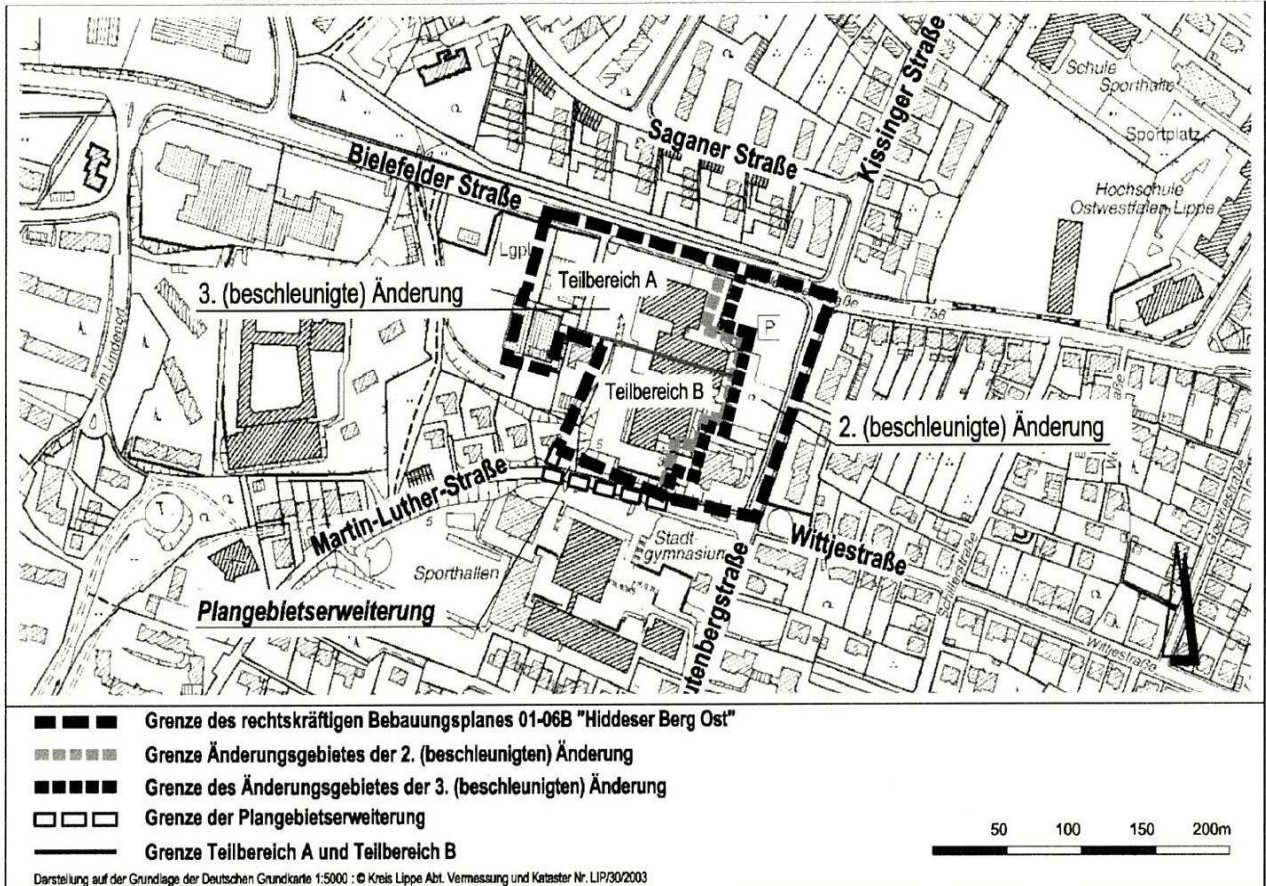
Kr.BI.Lippe 10.02.2017

**Bebauungsplan**

01-06B „Hiddeser Berg Ost“, 3. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Süd

Änderungsgebiet: zwischen Bielefelder Straße, Gutenbergstraße, Martin-Luther-Straße und der Wegeverbindung zwischen Bielefelder Straße und Martin-Luther-Straße



**93 Öffentliche Zustellung****Bekanntmachung**

Für

Herrn Amine Mohamed BERRABAH, geboren am 15.11.1990 in Tiaret / Algerien, algerischer Staatsangehöriger, Aufenthaltsort nicht bekannt,

ist am 30.01.2017 unter dem Az. 2.3-025126 ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Detmold, Fachbereich 2 – Ausländerangelegenheiten – ergangen. Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) i. V. m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird dieser Bescheid daher öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid beim  
Bürgermeister der Stadt  
Detmold  
Fachbereich 2 – Ausländerangelegenheiten–  
Grabenstr. 1, 32756  
Detmold,

während der allgemeinen Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Dieser Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 S. 6 AufenthG).

i. A.

gez.  
(Ute Stührenberg)

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

## Gemeinde Extertal

### 94 Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Extertal

#### Feststellungsbeschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Extertal

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 28. September 2016 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltprüfung) gefasst.

#### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Der Wortlaut der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Extertal vom 28. September 2016 überein. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Extertal über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom 28. September 2016 ist zudem ordnungsgemäß zustande gekommen. (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Extertal, 31. Januar 2017

gez.

Monika Rehmert  
Bürgermeisterin

#### Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold

Der vom Rat der Gemeinde Extertal in seiner Sitzung am 28. September 2016 festgestellte Flächennutzungsplan (Neuaufstellung) der Gemeinde Extertal wurde mit Verfügung vom 23. Januar 2017 unter dem Az. 35.21.10-507/B.122 von der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Die Genehmigung hat den folgenden Wortlaut:

„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

#### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Der Wortlaut der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 23. Januar 2017 stimmt mit dem vorstehend wiedergegebenen Inhalt der Genehmigung überein.

Extertal, 31. Januar 2017

gez.

Monika Rehmert  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Die vorstehende Genehmigung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Extertal wird hiermit gemäß 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Extertal, 31. Januar 2017

gez.

Monika Rehmert  
Bürgermeisterin.

#### Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung / Inkrafttreten (Bekanntmachungsanordnung)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Extertal wirksam.**

#### Darstellung von „Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie“

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Auf der Grundlage einer das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend erfassenden Potentialflächenanalyse werden mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie“ folgende Konzentrationszonen, dargestellt:

**SO-Wind 1** : Gemarkung Silixen, 13,7 ha

**SO-Wind 2** : Göstrup / Nalhof („Schnorbeck“), 17,5 ha

**SO-Wind 3** : Asmissen („Hohensonne-Nord“), 8,3 ha von 29,1 ha

**SO-Wind 4** : Asmissen („Hohensonne-Mitte“), 7,2 ha von 29,1 ha

**SO-Wind 5** : Asmissen („Hohensonne-Süd“), 13,6 ha von 29,1 ha

**SO-Wind 6** Kükenbruch („Östlich von Kükenbruch“), 14,9 ha

**SO-Wind 7** : Bösingfeld / Schönhagen („Ebenhöhe“), 19,9 ha

**SO-Wind 8** : Bösingfeld / Schönhagen („Goldbecker Straße“-West), 1,9 ha von 12,5 ha

**SO-Wind 9** : Bösingfeld / Schönhagen („Goldbecker Straße“-Ost), 10,6 ha von 12,5 ha

**SO-Wind 10** : Meierberg („Rickbruch“), 19,1 ha

Die Größe der im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten „Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie“ beläuft sich auf insgesamt 124 ha.

**Mit der Darstellung der vorstehend genannten Sondergebiete werden alle übrigen Flächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Extertal gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Auf diese Rechtswirkung wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.**

Die schematische Abgrenzung der dargestellten Sondergebiete sind den kartografischen Übersichtsplänen zu entnehmen, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung sind.

Die exakte Abgrenzung der genannten Gebiete sind der Planurkunde der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen, welche bei der Gemeinde Extertal aufbewahrt ist.

Ziel und Zweck der Darstellung von „Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Maßnahmen zu schaffen:

Darstellung von besonders geeigneten Flächen zur Nutzung der Windenergie als Voraussetzung für eine planvolle und standortzuweisende Errichtung von Windkraftanlagen und zugleich Erzeugung einer Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen im Gemeindegebiet.

#### **Möglichkeit der Einsichtnahme**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal (Neuaufstellung) mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie die Genehmigung im Rathaus der Gemeinde Extertal, Mittelstraße 36, 32699 Extertal, Fachbereich „Planen und Bauen“, 2. Obergeschoss, Raum 208 zu folgenden Zeiten – sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung - einsehen und über dessen Inhalt und Rechtsfolgen Auskunft verlangen:

**Montag, Dienstag, Mittwoch  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitag  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

#### **Hinweise über die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Extertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Extertal vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Darüber hinaus wird vorsorglich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Extertal, 31 Januar 2017  
gez.

Monika Rehmert  
Bürgermeisterin  
GEMEINDE EXTERTAL  
Die Bürgermeisterin  
FB II.1 / Da

Extertal, 31. Januar 2017

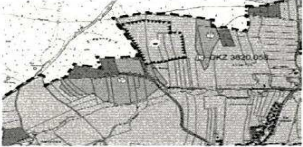









Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

**Kartografische Übersichtspläne**

**Schematische Darstellung**

**„Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie“**

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal**

SO-Wind 1	SO-Wind 2	SO-Wind 3
		
SO-Wind 4	SO-Wind 5	SO-Wind 6
		
SO-Wind 7	SO-Wind 8	SO-Wind 9
		
SO-Wind 10		
		

**95 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016**

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 6. Dezember 2016 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 19. Dezember 2016 im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung weise ich als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Extertal, 02. Februar 2017

Gemeinde Extertal  
Die Bürgermeisterin

gez. Monika Rehmert

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

### Stadt Lage

12.500.000 EUR

#### 96 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

festgesetzt.

#### § 4

##### 1. Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2017

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **621.005 EUR** festgesetzt.

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 5

#### § 1

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### § 6

im **Ergebnisplan** mit

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

dem Gesamtbetrag der Erträge	
auf	<b>78.287.500 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
auf	<b>78.908.505 EUR</b>

- 1. **Grundsteuer**
- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen **Betriebe (Grundsteuer A)** auf **220 v. H.**
- 1.2. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **429 v. H.**
- 2. **Gewerbsteuer** auf **418 v. H.**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	<b>74.021.730 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	<b>74.287.005 EUR</b>

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2015 hat die Angabe der v. g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

#### § 7

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	<b>6.751.600 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	<b>23.991.300 EUR</b>

entfällt

#### § 8

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	<b>18.589.200 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	<b>2.484.000 EUR</b>

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2017 erforderlich ist, wird auf **17.204.000 EUR**

Abweichend von dieser Regelung gelten **im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen** oberhalb der v. g. Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

festgesetzt.

#### § 9

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind



in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

**§ 10**

Die Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW auf 25.000 EUR festgesetzt.

**§ 11**

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

- kw-Vermerk -Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
- ku-Vermerk Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 22.12.2016 angezeigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 10.02.2017 bei der Stadt Lage – Der Bürgermeister –, Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, in 32791 Lage, Feldstraße 15, Zimmer 1.09, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter [www.lage.de](http://www.lage.de) im Internet verfügbar.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2017 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

zugänglich gemacht.

Lage, den 31.01.2017

Stadt Lage  
Der Bürgermeister

gez. Christian Liebrecht

**Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lage (§ 9 der Haushaltssatzung)**

**Haushaltsvermerke**

**1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO NRW**

Mehrerträge bei den nachstehend aufgeführten Produkt-Sachkonten führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Produktsachkonten. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW.

Produkt/e: **Alle**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
aus Versicherungsleistungen	bei korrespondierenden Aufwandspositionen

Produkt/e: **005 002 002 – Hilfen nach dem AsylbLG**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4481010	5215000
Erstattungen für Asylbewerber nach dem FlüAG	Bauliche Unterhaltung Übergangsheime
	5241000
	Mietnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser etc.)
	5255000
	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
	5255100
	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (Neuanschaffungen)
	5279000
	Schädlingsbekämpfung
	5331010
	Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
	5338000
	Leistungen für Bildung und Teilhabe
	5422010
	Anmietung von Wohnungen / Gebäuden für ausländische Flüchtlinge

Produkt/e:  
**006 001 001**

– Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (allgemein / ohne direkte Zuordnung)

**006 001 002 001 –  
006 001 002 002 –**

**Kindergarten Billinghamen  
Kindergarten Ehrentropf**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4321003 Entgelte Übermittagsversorgung (Bildungs- und Teilhabepaket)	5291090 Aufwendungen für die Übermittagsversorgung (Bildungs- und Teilhabepaket)

**Produkt/e:**

- 006 001 002 001 – Kindergarten Billinghamen
- 006 001 002 002 – Kindergarten Ehrentrop
- 006 001 002 003 – Kindergarten Hörste
- 006 001 002 004 – Kindergarten Jahnplatz
- 006 001 002 005 – Kindergarten Müssen
- 006 001 002 006 – Kindergarten Pottenhausen
- 006 001 002 007 – Kindergarten Waddenhausen
- 006 001 002 008 – Kindergärten Freier Träger

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4141040 Zuschuss des Landes für Familienzentren	5255110 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens Familienzentrum (Neuanschaffungen) 5255200 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens Familienzentren 5281010 Aufwendungen für den laufenden Betrieb als Familienzentrum

**Produkt/e:006 002 001 –Offene Kinder und Jugend(sozial)arbeit, HoT, Jugendschutz, Jugendförderung**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4321000 Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen	5339050 Aufwendungen/Auszahlungen für Freizeiten und Fahrten
4321001 Teilnehmerbeiträge für Freizeiten und Fahrten	5339020 Ferienspiele
4321002 Teilnehmerbeiträge aus Ferienspielen	5339013 Ferienaktionen
4321005 Teilnehmerbeiträge für Ferienaktionen	

**Produkt/e:006 003 001 –Allgemeine Förderung von Erziehung in der Familie**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4481040 Erstattung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende durch das Land	5332000 Hilfen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende

**Produkt/e: 016 001 001 –Allgemeine Finanzwirtschaft**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4013000 Gewerbsteuer	5341000 Gewerbsteuerumlage 5342000 Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit (Anteil Erhöhung Gewerbesteuerumlage)

**Produkt/e: 016 001 002 –Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4651010 Gewinnablieferung der Stadtwerke Lage GmbH 4651030 Gewinnanteile von Banken und Sparkassen	5441070 Kapitalertragssteuer

**2. Sonstige Haushaltsvermerke i. S. v. § 78 Abs. 2 GO NRW**

Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73 und 74 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt bei den korrespondierenden Aufwandskonten.

Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Produktes/Unterproduktes gegenseitig deckungsfähig**.

**Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 15 GemHVO NRW.**

Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof, Immobilienmanagement und Logistik) **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

**Produkt/e:**       **Alle**

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmerers gemäß § 13 Abs. 2 GemH-VO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

## Alte Hansestadt Lemgo

### **97 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer gemeinsamen forstlichen Betriebsleitung nach dem Landesforstgesetz NRW vom 20. Dezember 2016**

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer gemeinsamen forstlichen Betriebsleitung nach dem Landesforstgesetz NRW vom 20. Dezember 2016 vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - Nr. 5 vom 25. Januar 2017 bekannt gemacht worden ist.

Lemgo, den 26. Januar 2017

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Dr. Reiner Austermann

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

## Stadt Lügde

### **98 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016**

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), wird hiermit darauf hingewiesen, dass die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23. November 2016 von der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19. Dezember 2016 bekannt gemacht worden ist.

Lügde, 30.01.2017

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Heinz Reker

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

## Stadt Schieder-Schwalenberg

### 99 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 2. Februar 2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg in seiner Sitzung am 31.01.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### I.

§ 9 Abs. 3 lit. g) erhält folgende Fassung:

- f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

#### II.

In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Stadtentwicklungsausschuss  
Ausschuss für Soziales und öffentliche Sicherheit  
Wirtschaftsförderungs- und Tourismusausschuss  
Stadtteilausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss

#### II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schieder-Schwalenberg, den 2. Februar 2017

Jörg Bierwirth  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

## **Sparkasse Paderborn-Detmold**

### **100 Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. 3741067254 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 18.01.2017  
Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

### **101 Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. 3741067254 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 18.01.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.02.2017

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.